



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 294/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 16.1.4.2 wo/be

Ansprechpartner:

Beigeordneter Wohland

Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

17.12.2015

Vereinbarung mit dem Land über die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung, der Offenen Ganztagschule und Vereinbarungen zum Ausbau und der weiteren Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf den [Schnellbrief Nr. 236 vom 21.10.2015](#) mit dem wir über den Diskussionsstand in den Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung und dem Landtag über die Ausgestaltung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in den nächsten Jahren berichtet hatten, möchten wir im Folgenden über die jetzt getroffene Vereinbarung mit dem Land informieren.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 in abschließender Lesung den Nachtrag für den Landeshaushalt verabschiedet, mit dem die Erstattungssumme des Landes für die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung über das FlüAG auf 1,948 Mrd. Euro für das Jahr 2016 festgesetzt wird.

Am 16. Dezember 2015 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Innenminister, dem Finanzminister und den Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen über die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung in den nächsten Jahren, der Offenen Ganztagschule und dem Ausbau und der weiteren Finanzierung der Kindertagesbetreuung verständigt. Die Text der Vereinbarung ist dem Schnellbrief als Anlage beigefügt.

1. Zur Ausgestaltung der FlüAG-Pauschale 2016 und Folgejahre:

2016

Die Parteien sind sich darin einig, dass eine Systemumstellung in Anlehnung an die Auszahlung der Flüchtlingspauschale des Bundes in Höhe von 670 Euro eines gewissen Vorlaufs bedarf, so dass das Jahr 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet wird. Das bedeutet, dass die Berechnung und Verteilung der FlüAG-Mittel auf der Grundlage des bisherigen FlüAG-Systems erfolgt. Die Kommunen erhalten die Mittel also in dem Übergangsjahr als Jahrespauschale. Die Verteilung der Mittel erfolgt im Übergangsjahr wie in den letzten Jahren gewohnt nach

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

dem in § 4 FlüAG normierten Schlüssel, d. h. zu 90 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 10 Prozent nach der Fläche. Es kommt daher im Übergangsjahr nicht auf die tatsächlich in der einzelnen Kommune kommunal betreuten Flüchtlinge an.

- Die jährliche Pauschale wird von aktuell 7.578 Euro auf 10.000 Euro pro Flüchtling für das Jahr 2016 angehoben. Auf eine Aufschlüsselung nach Monaten wird in dem Übergangsjahr verzichtet. Der Betrag von 10.000 Euro dient als Multiplikator zur Ermittlung des Gesamtopfes aus dem FlüAG. Er ist nicht so zu verstehen, dass die Kommunen je Flüchtling im Gemeindegebiet 10.000 Euro pro Jahr erhalten würden (siehe oben).
- Zugrunde gelegt werden sollen – wie bisher – die zum Stichtag 01.01.2016 den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge. Es wird zunächst auf der Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Prognose von 181.134 Flüchtlingen ausgegangen. Im FlüAG ist bereits jetzt vorgesehen, dass die Zahlen zum Stichtag nachträglich überprüft werden und ggfs. angepasst werden, so dass bei einer höheren Summe auch die Mittel nachgesteuert werden. Die Anpassung der Prognose erfolgt auf der Grundlage der von den Kommunen zu berichtenden tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen zum Stichtag 01.01.2016. Nach § 4 Abs. 3 FlüAG erfolgt die Verrechnung des Abweichungsbetrages zum 1. März des Folgejahres. Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände wird der Revisionstermin vorgezogen, damit die Beträge noch im Jahr 2016 kassenwirksam werden. Auch diese zusätzlichen Landesmittel, die aus einer möglichen Erhöhung der Flüchtlingszahl zum 01.01.2016 resultieren, werden nach Quote, d.h. dem oben dargestellten Schlüssel, und nicht nach der Zahl der Flüchtlinge verteilt.
- Darüber hinaus wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen spätestens im vierten Quartal 2016 neue Gespräche mit den KSV geben wird, um nachzusteuern (sog. Revisionsklausel 2016). Bei einer Nachsteuerung sichert das Land zu, diese auch nach der Systemumstellung 2017 auszugleichen. Sollte also im Verlauf des Jahres 2016 die Zahl der Flüchtlinge gegenüber dem Ausgangswert zum 01.01.2016 ansteigen, werden die daraus folgenden zusätzlichen Landesmittel nach der ab 2017 geltenden Systematik, d.h. nicht nach der Quote, sondern nach der Zahl der von einer Gemeinde untergebrachten und versorgten Flüchtlinge verteilt.
- Außerdem werden im Jahr 2016 die Geduldeten gem. § 60 a AufenthG erstmalig berücksichtigt. Das sind insgesamt 13.620 Personen (Stand 31.12.2014). Daraus ergibt sich die Zahl von ca. 194.754 Personen insgesamt, die zum Stichtag 01.01.2016 bei der Auszahlung der FlüAG Mittel berücksichtigt werden.
- Mit der Erhöhung der Pauschale und Ausweitung des Personenkreises werden die vom Bund für 2016 vorgesehenen Abschlagszahlungen in Höhe von 626 Mio. bei der Landespauschale berücksichtigt. Die Erstattungssumme des Landes für das Jahr 2016 steigt so von 1,373 Mrd. auf 1,948 Mrd. Euro.
- Die Verteilung der Summe auf die Städte und Gemeinden erfolgt für 2016 nach dem bisherigen Schlüssel (90% Einwohner/10% Fläche). Bei der zweiten Revision im 4. Quartal 2016 soll auch nochmals über den Verteilungsschlüssel im verbleibenden Übergangszeitraum gesprochen werden. Sollte die Auszahlung der zweiten Revisionstranche erst in 2017 erfolgen, käme ohnehin der neue Verteilungsschlüssel (gemeindegrenzt nach der Anzahl der tatsächlich kommunal betreuten Flüchtlinge, siehe unten) zum Zuge.
- Es konnte weiterhin eine Verständigung darüber erzielt werden, dass das Land die individuellen Krankheitskosten einzelner Asylbewerber, die über 35.000 Euro pro Jahr hinausgehen, übernimmt. Derzeit ist dieser Schwellenwert bei 70.000 Euro pro Fall.

2017 erfolgt die Systemumstellung

Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel ab dem Jahr 2017 neu aufzustellen.

- Der Vorschlag der Landesregierung, ab 2017 von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umzustellen, wird von den Kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt („näher an der Realität“).
- Die Verteilung der Summe erfolgt personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen. Hierfür muss eine neue Statistik implementiert werden.
- Der Personenkreis soll sich entsprechend der Regelung des Jahres 2016 zusammensetzen (Flüchtlinge nach FlüAG + Geduldete gem. § 60 a AufenthG).
- Dynamisierung: Die Jahrespauschale in Höhe von 10.000 € pro Flüchtling aus dem Jahr 2016 wird auf eine monats- und personenscharfe Pauschale von 833 € runtergebrochen und dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt um 4 % (866 €).
- Die monatliche Pauschale für Asylbewerber, deren Antrag negativ beschieden wurde, wird nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides bzw. nach Abschluss des Eilverfahrens auf die Zahlung von 3 weiteren Monaten befristet. Das Land wird dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände folgen, die Abschiebungspraxis des Jahres 2016 rückwirkend im Hinblick auf die Ursachen der Rückführungshindernisse zu analysieren.
- Ist-Kosten-Erhebung: Land und kommunale Spitzenverbände werden gemeinsam die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 erheben. Die Erhebungskriterien werden mit einem angemessenen Vorlauf mit Unterstützung von Praktikern und Statistikern erarbeitet.
- Im Lichte der Ergebnisse der Datenerhebung werden Landesregierung und KSV in der 2. Jahreshälfte 2017 über die Höhe der monats- und personenscharfen Pauschale für das Jahr 2018 verhandeln. Die Parteien sind sich einig, dass kein Automatismus zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der Höhe der Pauschale besteht.

Erste Bewertung:

In der Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land zur Erstattung der Flüchtlingskosten ggü. den Kommunen ab dem Jahr 2016 konnte nicht ein für alle Kommunen befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Es konnte aber erreicht werden, dass eine gemeinsame Kostenerhebung mit dem Land vorbereitet wird, die ab 2018 eine auskömmliche Finanzierung der Flüchtlingsausgaben für die Städte sichern kann. Auch konnte erreicht werden, dass die Zahlungen des Bundes an das Land für die Flüchtlingsbetreuung und -unterbringung in voller Höhe vom Land an die Kommunen weiter gegeben werden. Die von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder reklamierte deutlich zu geringe Kostenerstattung der Flüchtlingsausgaben in NRW wird auf diese Weise in Zukunft zumindest verbessert. Das Land hat in den Verhandlungen anerkannt, dass die Kommunen hohe Kosten zu tragen haben, die sich in den nächsten Jahren auch weiter dynamisieren werden.

Ab dem Jahr 2018 rechnen wir mit einer Anpassung der monatlichen Pauschale nach den Ergebnissen der gemeinsamen Kostenerhebung von Land und Kommunen. Für diese Erhebung haben sich die kommunalen Spitzenverbände intensiv eingesetzt. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Kostenerstattung für das Jahr 2016 mit zwei Revisionsklauseln versehen ist. Zunächst wird der Prognosewert für den 01.01.2016 revidiert, außerdem wird es eine Berücksichtigung der anwachsenden Flüchtlingszahlen im Jahr 2016 geben. Ebenso ist zu begrüßen, dass zu-

mindest ein Einstieg in den Kostenersatz für die geduldeten Flüchtlinge geschafft worden ist. In der Zukunft wird es darum gehen, den Kreis der erstattungsfähigen geduldeten Flüchtlinge noch weiter auszuweiten.

2. Finanzausstattung zu Kindertageseinrichtungen

In der Vereinbarung wird festgeschrieben, dass das Land die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Bundesmittel bis 2018 i. H. v. 430 Mio. Euro ungeschmälert den Kommunen weiterleitet und sich zudem mit eigenen Mitteln an der Erhöhung des Dynamisierungsfaktors von 1,5 Prozent auf 3 Prozent paritätisch beteiligt. Es ist in der Vereinbarung deutlich gemacht worden, dass es sich lediglich um eine befristete Übergangsregelung handelt. Auch die Bedeutung der Konnexitätsregelungen für die Kommunen haben wir in den Vereinbarungstext aufgenommen.

3. Zur geplanten Erhöhung der OGS-Dynamisierung

Die geplante Erhöhung der Dynamisierung im OGS-Bereich von derzeit 1,5 Prozent auf künftig 3 Prozent ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch eingetretene Kostensteigerungen aufgefangen werden können. Festzustellen ist jedoch, dass durch die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote auch der Schulträgeranteil von einem Drittel entsprechend ansteigen soll. Allerdings haben die Schulträger die Möglichkeit, sich über Elternbeiträge ganz oder teilweise zu refinanzieren.

In der Folge werden wir darauf achten, dass in der gesetzgeberischen Umsetzung der Vereinbarungen die kommunalen Belange berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlage